

Beschlussvorlage

Nr. GR/132/2013

Aktenzeichen	630.81	Datum: 28.10.2013
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Heinrich Lumppp	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	12.11.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Aufstellung einer Werbungs- und Gestaltungssatzung im Bereich der Kernstadt

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Werbungs- und Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift i. S. v. § 74 LBO im Bereich der Innenstadt und entlang der Ein- bzw. Ausfallstraßen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Planungsbüro mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Satzungsentwurfes zu betrauen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahme

Planungskosten

Sachverhalt:

In der Kernstadt werden insbesondere entlang der Durchgangsstraßen vermehrt Baugenehmigungen für teils großflächige Werbeanlagen beantragt. Ebenfalls betroffen sind stark frequentierte Bereiche entlang der Bahnhofstraße, der Karlsplatz, das Bahnhofsumfeld und die verkehrsberuhigten Zonen der Innenstadt.

Die Sinsheimer Innenstadt ist größtenteils als ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ i. S. v. § 34 BauGB zu betrachten. Festsetzungen über die Zulässigkeit von Werbeanlagen und deren Gestaltung existieren nicht. Da bereits eine gewisse Anzahl von Werbeanlagen vorhanden ist und diese Anlagen hinsichtlich Art und Größe sehr unterschiedlich sind, gibt es aktuell kaum eine Möglichkeit einen eingereichten Bauantrag abzulehnen.

Die Aufstellung einer Werbungs- und Gestaltungssatzung ermöglicht hier Einfluss zu nehmen und das Erscheinungsbild der Innenstadt künftig maßgeblich zu beeinflussen. Im Zuge des Satzungsverfahrens wird festgelegt, wo künftig welche Art von Art von Werbung zulässig sein soll. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan vom 28.10.2013

(Richard Spranz)
1. stellvertretender Oberbürgermeister

(Heinrich Lumpp)
Amtsleiter/in

Anlage:
1. Abgrenzungsplan